

Allgemeine Bedingungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) zur Zahlung der Entgelte für die Nutzung des Netzes (AB-NN)

gültig ab dem 25.05.2018



1 Anwendungsbereich

Die **AB-NN** regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Zahlung der Entgelte zur Nutzung des Gasverteilernetzes (Netz) der MITNETZ GAS für die Entnahme von Gas durch den Letztverbraucher auf der Grundlage des EnWG¹, der GasNZV² und der GasNEV³.

Die **AB-NN** sind Bestandteil der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte.

2 Voraussetzungen

Der Ausspeisepunkt (Anschlussstelle) muss zu jedem Zeitpunkt einem Lieferanten zugeordnet sein. Weiterhin hat der Lieferant im Wechselprozess gemäß der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung der MITNETZ GAS mitgeteilt, dass die Entgelte vom Letztverbraucher gezahlt werden.

3 Entgelte

- 3.1 Für die Bereitstellung und die Nutzung des Netzes zahlt der Letztverbraucher die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Netzentgelte. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Darüber hinaus stellt MITNETZ GAS dem Letztverbraucher die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 3.2 Neben dem Netzentgelt stellt MITNETZ GAS, soweit sie Messstellenbetreiber ist, dem Letztverbraucher für jeden Ausspeisepunkt ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung. Die Höhe dieses Entgeltes ist den geltenden auf der Internetseite von MITNETZ GAS veröffentlichten Preisblättern zu entnehmen.
- 3.3 Netzentgelte nach § 20 GasNEV sind nicht Gegenstand der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte und sind gesondert zu vereinbaren.
- 3.4 MITNETZ GAS ist nach den Vorschriften der ARegV⁴ verpflichtet, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich durch die Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist MITNETZ GAS berechtigt, die Netzentgelte anzupassen. Über die angepassten Netzentgelte wird MITNETZ GAS den Letztverbraucher informieren.
- 3.5 Sollten neben den Netzentgelten Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- 3.6 Darüber hinaus ist MITNETZ GAS zur Anpassung der Entgelte berechtigt, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- 3.7 Eine Anpassung der Netzentgelte erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas Anderes vorgegeben ist. Kann MITNETZ GAS zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern MITNETZ GAS keine endgültigen Netzentgelte veröffentlicht hat.
- 3.8 Der Letztverbraucher zahlt zusätzlich zu den Netzentgelten eine Konzessionsabgabe gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Gaskonzessionsvertrag auf der Basis der KAV⁵ in der

jeweils aktuellen Fassung.

Erhebt der Letztverbraucher den Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung hiervon, weist er MITNETZ GAS die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der KAV geeigneter Form, z. B. durch Wirtschaftsprüferattest, nach. Diesen Nachweis wird der Letztverbraucher bis 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr bei MITNETZ GAS einreichen. MITNETZ GAS erstattet dem Letztverbraucher zu viel gezahlte Konzessionsabgaben.

Soweit nach der Entnahmestelle des Letztverbrauchers eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Letztverbraucher bekannt ist, ist er verpflichtet, dies MITNETZ GAS mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 3.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. Die Umsatzsteuer hat der Letztverbraucher an den Netzbetreiber in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten, sofern nicht das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Soweit der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3g Absatz 1 UStG⁶ erfüllt, legt er, als Nachweis für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, die Bescheinigung für Wiederverkäufer von Erdgas (USt 1 TH) nach § 13b Absatz 2 Nr. 5 Buchstabe b und Absatz 5 UStG erstmalig spätestens eine Woche vor der Lieferung sowie die aktuelle Bescheinigung nach Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsfrist der vorherigen Bescheinigung wiederkehrend unaufgefordert dem jeweils anderen Vertragspartner vor. Erfolgt die Abrechnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG im Gutschriftsverfahren, muss die Abrechnung die Angabe "Gutschrift" enthalten (§ 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG).

4 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 4.1 Grundsätzlich rechnet MITNETZ GAS die Netzentgelte und, sofern sie Messstellenbetreiber ist, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung jährlich ab. Bei Letztverbrauchern ohne Lastgangmessung mit Standardlastprofilverfahren (SLP) entspricht der Abrechnungszeitraum dem von MITNETZ GAS festgelegten Ableseturnus. Bei Letztverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung (RLM) umfasst der Abrechnungszeitraum grundsätzlich das Kalenderjahr.
- 4.2 MITNETZ GAS ist berechtigt, im Falle von Letztverbrauchern ohne Lastgangmessung mit Standardlastprofilverfahren (SLP) Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese erhebt MITNETZ GAS grundsätzlich monatlich. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresverbrauchsmengen, Wegfall von Leistungen durch MITNETZ GAS, wie Messstellenbetrieb) kann MITNETZ GAS oder der Letztverbraucher auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Die Rechnungslegung erfolgt nach Ermittlung des Zählerstandes entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685.
- 4.3 Die Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Entgelte werden monatlich vorläufig und auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes endgültig in Rechnung gestellt. Der Teilrechnungsbetrag des jeweiligen Abrechnungsmonats berücksichtigt die in den abgelaufenen Monaten des Abrechnungszeitraumes ermittelten Arbeitswerte (kumuliert), die Maximalleistung der letzten zwölf Monate, die bei veränderter Zoneinstufung jeweils aktualisierten Arbeits- und Leistungspreise sowie die bisherigen Teilrechnungen des Abrechnungszeitraumes (gleitende Nachverrechnung). Die letzte Teilrechnung zum aktuellen Abrechnungszeitraum stellt gleichzeitig die Schlussrechnung dar.
- 4.4 Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Letztverbrauchers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
- 4.5 Im Falle einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung des Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

² Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetz Zugangsverordnung – GasNZV) vom 03.09.2010

³ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetz entgeltverordnung – GasNEV) vom 25.07.2005

⁴ Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29.10.2007

⁵ Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992

⁶ Umsatzsteuergesetz (UStG) vom 26.11.1979

gemessenen Maximalleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.

- 4.6 Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß Geli Gas in jeweils geltender Fassung in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Letztverbraucher es verlangen.

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegung durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

- 4.7 Rechnungen, Abschlagsrechnungen bzw. Abschlagspläne werden zu dem von MITNETZ GAS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Von MITNETZ GAS zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktagen nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. MITNETZ GAS ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der im Internet veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Letztverbraucher bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugschaden nachzuweisen.
- 4.8 Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung von MITNETZ GAS zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Letztverbraucher nachzutragen. Die Rechnungskorrektur ist längstens drei Jahre ab Zugang der zu korrigierenden Rechnung zulässig.
- 4.9 Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.10 Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte erfolgt auf Wunsch des Letztverbrauchers durch Lastschrift oder Überweisung.
- 4.11 Der Letztverbraucher ist verpflichtet, MITNETZ GAS unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter anstelle des Letztverbrauchers zahlt. MITNETZ GAS ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

5 Vorauszahlung

- 5.1 MITNETZ GAS verlangt in begründeten Fällen vom Letztverbraucher, für Ansprüche aus der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Letztverbraucher in Textform zu begründen.
- 5.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Letztverbraucher mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d. h. in der Regel mindestens in Höhe von 10% des Entgelts des Letztverbrauchers der letzten Rechnung oder Abschlagszahlungsforderung, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b) der Letztverbraucher zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c) gegen den Letztverbraucher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO⁷) eingeleitet sind,
 - d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Letztverbraucher dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder.
 - e) ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher in den letzten zwei Jahren vor Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte nach Ziffer 8.5 wirksam gekündigt worden ist.
- 5.3 Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

- a) MITNETZ GAS kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
- b) Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Letztverbraucher für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat MITNETZ GAS die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. MITNETZ GAS teilt dem Letztverbraucher die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag (Werktagsdefinition gemäß Geli Gas-Festlegung) des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den Lieferwoche/n vorausgehenden Woche auf das Konto von MITNETZ GAS zu zahlen.
- c) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
- d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist MITNETZ GAS zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.

- 5.4 MITNETZ GAS hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 5.2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Letztverbraucher kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 5.2 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Letztverbrauchers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. MITNETZ GAS bestätigt dem Letztverbraucher, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

6 Unterbrechung der Anschlussnutzung/Netznutzung

- 6.1 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist MITNETZ GAS berechtigt, die Anschlussnutzung/Netznutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Letztverbraucher drei Werktagen im Voraus angekündigt. MITNETZ GAS wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung/Netznutzung entstandenen Kosten dem Letztverbraucher in Rechnung stellen.
- 6.2 MITNETZ GAS unterbricht auf Anweisung des Lieferanten die Netz- und Anschlussnutzung des von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilernetz der MITNETZ GAS längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Lieferant der MITNETZ GAS glaubhaft versichert, dass er
- a) dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b) die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c) dem Letztverbraucher keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- Der Lieferant stellt MITNETZ GAS von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant des Letztverbrauchers der MITNETZ GAS das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.
- MITNETZ GAS ist nicht verpflichtet, etwaige Unterbrechungsankündigungen gegenüber dem Letztverbraucher vorzunehmen.
- 6.3 Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Anschlussnutzung/Netznutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite von MITNETZ GAS veröffentlicht. Auf Verlangen des Letztverbrauchers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Letztverbrauchers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.
- 6.4 MITNETZ GAS wird die Unterbrechung unverzüglich aufheben, sobald die Gründe dafür entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung/Netznutzung gegenüber MITNETZ GAS beglichen worden sind.

⁷ Zivilprozessordnung (ZPO) vom 12.09.1950

7 Haftung

- 7.1 MITNETZ GAS haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Letztverbraucher durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Druckebenen entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV⁸. Der Haftungshöchstbetrag ist begrenzt im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NDAV.
- 7.2 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- 7.3 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhafte Verletzung ihrer Vertragspflichten herrühren.
- a) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrspraktischer Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
 - Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- b) Im Fall der Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.

7.4 §§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.

7.5 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7.6 Die Ziffern 7.1 bis 7.5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden

8 Beendigung der Vereinbarung

8.1 Der Letztverbraucher kann die Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

8.2 MITNETZ GAS kann die Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats

kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der GasNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.

8.3 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn das Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird oder die Zahlung der Netzentgelte durch einen Lieferanten beginnt.

8.4 Sofern die Abrechnung der Netzentgelte in elektronischer Form erfolgt, besteht die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Vereinbarung) auch nach einer Kündigung so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.

8.5 Diese Vereinbarung kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
- der Letztverbraucher seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- die Zuordnung von Ausspeisepunkten des Lieferanten zu einem Bilanzkreis nicht mehr sichergestellt ist.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der MITNETZ GAS.

10 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG⁹ handelt. In diesem Fall bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

⁸ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006

⁹ Aktiengesetz (AktG) vom 06.09.1965

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch. Letztverbraucher, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, MITNETZ GAS einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 11.2 Sofern die **AB-NN** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.mitnetz-gas.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 11.3 MITNETZ GAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte Dritter zu bedienen.
- 11.4 Sofern erforderlich ist MITNETZ GAS berechtigt, die Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte und/oder ihre Anlagen mit sofortiger Wirkung zu ändern, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen und dazu ergangene Mitteilungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall setzt MITNETZ GAS den Letztverbraucher unverzüglich hiervon in Kenntnis. Ergeben sich für den Letztverbraucher durch die Änderung im Hinblick auf die Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist er berechtigt, die Vereinbarung zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.
- 11.5 MITNETZ GAS ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder ihre Anlagen in anderen Fällen als Ziffer 11.4 für die Zukunft zu ändern. MITNETZ GAS informiert den Letztverbraucher vorab, zwei Monate vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten Bedingungen in Textform. In begründeten Fällen kann MITNETZ GAS von der in Satz 2 genannten Frist abweichen. Die Änderung der Bedingungen gilt durch den Letztverbraucher als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. MITNETZ GAS ist verpflichtet, den Letztverbraucher auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen hinzuweisen.
- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte und die Anlagen im Übrigen davon unberührt. Der Letztverbraucher sowie MITNETZ GAS verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 11.7 Jegliche Änderung oder Kündigung der Vereinbarung zur Zahlung der Netzentgelte bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 11.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Halle (Saale).